

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Richtlinie 2000/53/EG](#) »Altfahrzeugverordnung«  
vom 17.12.2020, veröffentlicht am 5.3.2020

Zum angegebenen Datum gab es zwei Änderungen. Sie erfolgten durch

- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/362](#) zur Änderung des Anhangs II hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen
- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/363](#) zur Änderung des Anhang II hinsichtlich bestimmter Ausnahmen für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«  
vom 17.12.2019, veröffentlicht am 5.3.2020

Zum angegebenen Datum gab es sogar fünf Änderungen. Sie erfolgten durch

- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/360](#) zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platinieren Platinelektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen
- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/361](#) zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskältemaschinen
- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/364](#) zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in bestimmten strahlungstoleranten Bildaufnahmeröhren

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \(CLP\)](#) »CLP-Verordnung« vom 25.2.2020

 Bund

 Änderung: [TRGS 420](#) »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung« vom 19.2.2020

 Neu: [TRGS 527](#) »Nanomaterialien« vom 8.1.2020, veröffentlicht am 19.2.2020

- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/365](#) zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anschlussbeschichtungen zur Verwendung in bestimmten handgeführten Verbrennungsmotoren
- die delegierte [Richtlinie \(EU\) 2020/366](#) zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das in bestimmten medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpergasen verwendet wird

Es handelt sich nur um eine Berichtigung der Änderung vom 29.10.2019.

In der Anlage »Verzeichnis der vom AGS als VSK anerkannten standardisierten Arbeitsverfahren« zur TRGS wurde der Eintrag mit der laufenden Nummer 7 »Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Exposition von Beschäftigten gegenüber Lösemitteln bei der industriellen Metallreinigung« gestrichen.

 Falls Sie also in Ihrer Gefährdungsbeurteilung darauf Bezug genommen haben, müssen Sie diese Tätigkeiten neu, d.h. individuell bewerten und können sich nicht mehr auf das standardisierte Verfahren berufen.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein. Warum grundsätzlich zutreffend? Weil Sie erst anhand der Kriterien, die in der TRGS genannt sind, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung klären müssen, ob Sie überhaupt Nanomaterialien haben. Ob dann weitere Maßnahmen resultieren, ist Ergebnis dieser dokumentierten Ersteinschätzung.

 Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 19.2.2020

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«  
vom 19.2.2020

 Die TRGS enthält hauptsächlich materielle Anforderungen, zum Beispiel

- wie und welche Informationen für die Gefährdungsbeurteilung zu beschaffen sind
- wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist,
- welche Aspekte konkret zu berücksichtigen sind,
- welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall in Frage kommen können,
- wie die Wirksamkeitskontrolle zu erfolgen hat
- welche Inhalte die Betriebsanweisung abzudecken hat,
- welche Aspekte bei der Schulung berücksichtigt werden müssen etc.

 Beachten Sie diese Aspekte unbedingt auch.

Geändert wurde u.a. folgende Punkte:  
Polytetrafluorethen und Zirkoniumdioxid wurden in die Nr. 2.5 aufgenommen. Das heißt, für diese Stoffe gibt es keinen eigenen Arbeitsplatzgrenzwert, vielmehr ist der allgemeine Staubgrenzwert anzuwenden.

Zu folgenden Stoffen gab es Änderungen in der Stoffliste:

- Bitumen: Dampf und Aerosol bei der Heißverarbeitung von Destillations- und AirRectified-Bitumen
- 2-Chlorethanol
- Chlorethylen (Vinylchlorid)
- Dichloressigsäure
- Salze der Dichloressigsäure (als Dichloressigsäure)
- Ethanthiol
- Methanthiol
- Methanol
- Methylformiat
- Polyethylenglykole

Die BAuA hat eine [Übersicht der Änderungen](#) zusammengestellt. Beachten Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.

In Abschnitt 3 »Liste der biologischen Grenzwerte« werden folgende Einträge wie folgt geändert oder ergänzt:

- Chlorbenzol
- Chlorierte Biphenyle (Gesamt PCB)
- N,N-Dimethylformamid (Dimethylformamid)
- Methanol
- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

 Änderung: [TRGS 905](#) »Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe«  
vom 19.2.2020

Auch hier gibt es über [Übersicht der Änderungen](#) von der BAuA, die Sie bitte beachten mögen, wenn Sie davon betroffen sind.

In Abschnitt 3 Absatz 3 wird in der Liste der Eintrag zu Oxidationsbitumen (Dampf und Aerosol bei der Heißverarbeitung von Oxidationsbitumen) neu eingefügt.

 Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«  
vom 17.2.2020

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«  
vom 4.3.2020

Neu ist der § 45a »Umgang mit dem Wolf«

 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«  
vom 6.3.2020

Geändert wurde Teil C des Anhangs 1 »Häusliches und kommunales Abwasser«.

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 3.3.2020

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«  
vom 3.3.2020



## Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [EnEV-DVO BW](#) »EnEV-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg«  
vom 11.2.2020, veröffentlicht am 29.2.2020

 Änderung: [UVwG BW](#) »Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg«  
vom 11.2.2020, veröffentlicht am 29.2.2020



## Bayern (Bay)

 Änderung: [BayNatSchG](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«  
vom 21.2.2020



## Hamburg (Hmb)



Änderung: [HBauO](#) »Hamburgische Bauordnung«  
vom 20.2.2020



Neufassung: [HmbKliSchG](#) »Hamburgisches Klimaschutzgesetz«  
vom 20.2.2020

Die Pflichten von Gebäudeeigentümern finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.



## Sachsen-Anhalt (LSA)



Änderung: [NatSchG LSA](#) »Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt«  
vom 28.10.2019



## Schleswig-Holstein (SH)



Neufassung: [FeuVO SH](#) »Feuerungsverordnung Schleswig-Holstein«  
vom 25.2.2020

Die Rechtsvorschrift wurde neu gefasst. Nach wie vor enthält sie rein materielle Anforderungen an die Aufstellung von Feuerungsanlagen inkl. Abluftanlagen.



Beachten Sie die Anforderungen bei entsprechenden baulichen Vorhaben.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: TRGS 527 »Nanomaterialien«, vom 8.1.2020, veröffentlicht am 19.2.2020

### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz bei Tätigkeiten mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die aus Nanomaterialien bestehen oder enthalten. [...]

(2) Diese TRGS gilt nicht für [...] bei Prozessen anfallende Nanomaterialien (z.B. Schweißrauche, Dieselrußpartikel), sofern sie nicht als Produkte gehandhabt werden.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.



Die TRGS enthält jedoch hauptsächlich materielle Anforderungen. Beachten Sie diese bitte unbedingt auch.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,  
[andrea.wieland@risolva.de](mailto:andrea.wieland@risolva.de)

### 3 Ermitteln von Gefährdungen

#### 3.1 Informationsquellen

(1) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Nanomaterialien durchführen oder ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Nanomaterialien entstehen oder freigesetzt werden können. [...]

Nanomaterialien können quasi überall enthalten sein oder vorkommen.



Um überhaupt entscheiden zu können, ob und ggf. wo Sie mit Nanomaterialien in Berührung kommen, müssen Sie sich also die in der TRGS genannten Informationsquellen systematisch ansehen:

### 4 Gefährdungsbeurteilung

#### 4.1 Vorgehen

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der Grundsätze der TRGS 400 durchzuführen. Dementsprechend ist das gesamte Arbeitssystem

bestehend aus eingesetztem Gefahrstoff, durchgeführter Tätigkeit, Arbeitsmittel und bestehender Schutzeinrichtungen zu betrachten. [...]

## 5.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

(1) Die Beschäftigten sind gezielt über die besonderen physikalisch-chemischen und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften von Nanomaterialien, die möglichen Langzeitwirkungen und die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Betriebsanweisung ist entsprechend anzupassen.

(2) Der Zugang zu Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit Nanomaterialien durchgeführt werden und in denen eine erhöhte Gefährdung besteht, ist [...] durch geeignete Maßnahmen zu beschränken. Bei Tätigkeiten mit Nanomaterialien der Gruppe 2 und Gruppe 4 wird empfohlen die Eingänge der entsprechenden Arbeitsbereiche und die Arbeitsplätze zu kennzeichnen. Für diese Bereiche haben nur unterwiesene Personen Zugang. [...] Es ist zu prüfen, ob ein Schwarz-Weiß-Bereich eingerichtet werden muss.

(3) Ablagerungen von Nanomaterialien sind zu vermeiden. Arbeitsplätze sind regelmäßig zu reinigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Reinigungsintervalle und Reinigungsmethoden festzulegen. Dabei ist zu prüfen, welche Arbeitsräume, Verkehrswege, Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte mit zu betrachten sind. Dies schließt auch Sanitär- und Pausenräume mit ein.

(4) Falls ein Stoff in Nanoform noch nicht ausreichend toxikologisch geprüft ist, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Stoff mit teilweise noch unbekanntem Eigenschaften handelt. Solche Stoffe sind entsprechend [...] der TRGS 201 »Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen« zu kennzeichnen. [...]

In Abschnitt 6 wird beschrieben, welche Maßnahmen zur Wirksamkeitsprüfung ergriffen werden können.

## 7 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, Dokumentation

### 7.2 Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Nanomaterialien

(1) Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu erstellen. [...]

### 7.3 Unterweisung für Tätigkeiten mit Nanomaterialien

(1) Unterweisungen haben [arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen] zu erfolgen. [...]

(4) Mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, für welche [...] Methoden und Verfahren zusätzlich Übungen oder Trainingsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. [...]

(5) Für die gemäß Abschnitt 4 durchzuführenden Übungen und Trainingsmaßnahmen hat der Arbeitgeber sowohl Kriterien für eine Erfolgskontrolle als auch die Häufigkeit der Durchführung festzulegen. [...]

## 7.4 Dokumentation

(1) Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind Abschnitt 8 der TRGS 400 zu entnehmen.

(2) Für Tätigkeiten mit Nanomaterialien, die als krebserzeugend oder keimzellmutagen der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, sind § 14 Absatz 3 Nr. 3 und 4 GefStoffV zu beachten.



Hamburg (Hmb)



Neufassung: [HmbKliSchG](#) »Hamburgisches Klimaschutzgesetz«, vom 20.2.2020

## § 2 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. [...]



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

## § 15 Wärmeschutz und Energiebedarf

(1) Wer ein Gebäude errichtet oder errichten lässt, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, hat den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass Energieverluste beim Heizen oder Kühlen vermieden werden. [...]

(2) Für bereits errichtete Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden müssen, gelten Anforderungen an den Wärmeschutz nach Maßgabe der [...] erlassenen Rechtsverordnung, soweit keine öffentlich-rechtlichen Pflichten entgegenstehen. [...]

## § 16 Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt, haben sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Dachfläche

errichtet und betrieben werden. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Dachflächen eines Dritten bedienen. [...]

## § 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2021 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. [...]

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachzuweisen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

#### Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) - Entwurf der Bundesregierung

Das Kabinett hat am 4.3.2020 den vom Bundeswirtschafts- und Bundesinnenministerium vorgelegten [Entwurf des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität](#) (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz – GEIG) (PDF, 104 KB) beschlossen.

Der Gesetzentwurf geht jetzt ins parlamentarische Verfahren und wird zunächst im Bundesrat behandelt.

Nach der Verbändeanhörung haben sich - u. a. auf DIHK-Initiative - noch kleinere Änderungen gegenüber dem [Referentenentwurf](#) ergeben [den wir im [Risolv Infobrief Februar 2020](#) vorgestellt hatten], wodurch der Gesetzeszweck weiter erfüllt, aber praktische Hürden abgebaut werden:

- Die einzubauende »Leitungsinfrastruktur« wird bis zum Stromzähler/Schutzelement begrenzt und muss nicht mehr bis zum Netzverknüpfungspunkt (u. U. bis zum Ortsnetztrafo) geführt werden.
- Die »Leitungsinfrastruktur« kann auch als Leitungsführung in Form einer Kabelpritsche o. ä. ausgeführt werden, sodass jetzt nicht mehr überall Leerrohre verlegt werden müssen.
- Die bedingungslose Verpflichtung, für Nichtwohngebäude einen Ladepunkt einzurichten, greift erst ab 2025 und nicht zum 01.01.2025. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen

### Übergangsfrist für Messungen nach 44. BImSchV

Wir hatten im Teil 3 des [Risolva Infobriefs Juli 2019](#) die 44. BImSchV vorgestellt. Darin hatten wir Sie gebeten, die spezifischen Anforderungen an Grenzwerte und Anforderungen an Messungen aufgrund Ihres Anlagentyps/Ihrer Anlagentypen und des jeweiligen Brennstoffs selbst zu ermitteln.

Dabei ist Ihnen sicherlich aufgefallen, dass es für die erstmalige Messung von bestehenden Anlagen nach § 31 (2) Übergangsfristen gibt. Die erste Übergangsfrist endet am 20.6.2020 und sie bezieht sich auf *jährliche* Messungen für bestimmte (in der Regel genehmigungsbedürftige) Anlagen. Gleichzeitig sind Sie möglicherweise über den § 39 (9) gestolpert, der Ihnen sagt, dass Messungen erst dann durchzuführen sind, wenn die Emissionsgrenzwerte gelten, also ab dem 1.1.2025.

Nun haben wir beim VCI [FAQs für die Anwendung der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung](#) gefunden. Dort gibt es bei Frage 4 und 5 eine Interpretationshilfe zum Sachverhalt der Übergangsfristen für Messungen. Zusammen mit Ihrem Genehmigungsbescheid, sollten Sie also die für Sie richtige Vorgehensweise ermitteln können.

### Kein Anspruch Dritter auf Zugang zu Fachgutachten im vereinfachten Genehmigungsverfahren...

... so urteilte das Bundesverwaltungsgericht mit dem [Urteil vom 26.09.2019 – 7 C 1.18](#):

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist keine vollständige Transparenz geboten. Stimmen die Beteiligten im vereinfachten Genehmigungsverfahren einer Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken nicht zu oder ist der Sachverhalt nicht von allgemeiner Bedeutung, dürfen der Öffentlichkeit auch Informationen mit Umweltbezug vorenthalten werden. Das BVerwG verhindert so eine Art »Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Hintertür«

Die Hintergründe der Klage und des Urteils hat die [Anwaltskanzlei BBG und Partner](#) aufbereitet.

### Planspiel TA Abstand

Das BMU hat am 18.02. einen ersten Workshop zur Organisation des Planspiels TA Abstand durchgeführt. Diskutiert wurden die im Planspiel zu berücksichtigenden Akteure und zu prüfenden Fragestellungen. Das Planspiel soll sich auf die Auswirkungen einer TA Abstand auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konzentrieren.

Das Planspiel sieht eine fiktive Erweiterung eines größeren Chemiebetriebes um ein Chemikalienlager vor. Dadurch müssen die Abstände neu berechnet werden. Bei dem

Aus den Äußerungen der Unternehmen und Behörden im Workshop haben wir [DIHK] Folgendes mitgenommen:

- Bei Anwendung der BMU-Handlungsempfehlungen erwarten die meisten Teilnehmer deutlich umfangreichere Sicherheitsabstände. Angeregt wurde unter anderem, dass diese bspw. durch Schutzmaßnahmen und Einzelfallbetrachtungen begrenzt werden könnten.
- Häufig wurden Fragen zur baurechtlichen Bewertung der Abstände im Genehmigungsverfahren vorgetragen. Hier stellte sich insbesondere die Frage ob und welche

Planspiel sollen Handlungsempfehlungen zu Grunde gelegt werden. Sie beinhalten unter anderem Vorgaben zur Berechnung der Abstände, zur Definition von Schutzzobjekten sowie Standardabstände für häufig vorkommende Anlagentypen. Die Auswirkungen dieser Empfehlungen auf das Genehmigungsverfahren sollen von beteiligten Unternehmen, Genehmigungsbehörden, Kommunen, Gutachtern und Umweltverbänden dargestellt werden. Wirtschaftsverbände und IHKs werden nach den derzeitigen Planungen nicht beteiligt.

Auswirkungen die Abstandserweiterung auf das Genehmigungsverfahren nimmt. Klargestellt wurde auf der anderen Seite, dass die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands laut § 3 Abs. 5 der 12. BImSchV keine Betreiberpflicht darstellt. *Quelle: DIHK*



## Besondere Ausgleichsregel - Hinweis des BAFA zur materiellen Ausschlussfrist 2020

Das BAFA ist sich bewusst, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist (30.06.2020) unmöglich machen können. Wenn eine vollständige Antragstellung, insbesondere die Einreichung der fristrelevanten Unterlagen »Wirtschaftsprüfervermerk« und »Zertifizierungsbescheinigung«, wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäß bis zum 30.06.2020 erfolgen kann, wird das BAFA diese Umstände als »höhere Gewalt« werten und Nachsicht gewähren.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Antragstellung unverzüglich nachzuholen und bei Antragstellung dem BAFA die Umstände mitzuteilen, warum die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine fristgerechte Antragstellung nicht ermöglichten.

*Quelle: [BAFA](#)*



## BAFA gibt durchschnittliche Strompreise für BesAR-Antrag 2020 sowie andere Merk-/Hinweisblätter bekannt

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die durchschnittlichen [Strompreise für das Antragsjahr 2020](#) im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel bekannt gegeben. Der durchschnittliche Strompreis bewegt sich demnach in Abhängigkeit des Stromverbrauchs und der Vollbenutzungsstunden zwischen 11,39 und 17,79 Cent/kWh.

Auch die [anderen Merkblätter und Hinweisblätter](#) für die diesjährige Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregel wurden überarbeitet:

- Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2020
- Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2020

Hintergrund: Bei der Besonderen Ausgleichsregel werden zur Berechnung der Stromkostenintensität keine realen Strompreise zugrunde gelegt. Damit soll verhindert werden, dass die Unternehmen teure Strombezugsverträge abschließen, um damit in den Genuss der reduzierten EEG-Umlage zu kommen. *Quelle: DIHK*

Sie finden die Dokumente am Ende der Seite zum dem angegebenen Link unter »Informationen zum Thema« > »Publikationen«. *Quelle: DIHK*

## Auswirkungen der EEG-Umlagensenkung auf BesAR-Unternehmen

Dank Ihrer Unterstützung konnte der DIHK ein umfassendes Bild davon gewinnen, welche Konsequenzen die angekündigte Senkung der EEG-Umlage auf die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel hat.

Insgesamt wurden Daten von rund 170 Unternehmen gesammelt, die eine breite Betroffenheit aufzeigen. Bereits bei einer Senkung der EEG-Umlage um 1,5 Cent/kWh steigt der Strompreis für rund ein Viertel der Unternehmen.

Bei 2 Cent sind bereits 40 Prozent der Betriebe betroffen und bei 3 Cent deutlich über die Hälfte. Die Mehrkosten reichen bis in den siebenstelligen Bereich. Dazu kommen noch die Zusatzkosten aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung, so dass die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen gefährdet ist.

Der DIHK ist zum Thema mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Gespräch. Im Zuge der angekündigten EEG-Novelle kann hier nachgesteuert werden. Für Unternehmen der Liste 1 EEG bestehen hier beihilferechtlich erheblich größere Handlungsspielräume als bei Liste 2.  
*Quelle: DIHK*

## BGH urteilt zu Kundenanlage - relevant für das Thema »Netzentgelte«

### Was ist eine Kundenanlage?

Diese Frage führt in der Praxis häufig zu Streitigkeiten. Denn: In Kundenanlagen fallen keine Netzentgelte an. Nun hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dabei ging es zum einen um eine Kenngröße für Kundenanlagen und im zweiten Fall um die Frage, ob eine Straße kreuzen darf.

### Zur Kenngröße der Kundenanlage

Der BGH hat festgelegt ([EnVR 65/18](#)), dass eine Kundenanlage dann nicht mehr unerheblich für den Wettbewerb und die Lage des Netzbetreibers ist, wenn

- mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind,
  - die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 Quadratmeter versorgt
- und
- die durchgeleitete Strommenge 1 GWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.

### Zur Frage des räumlichen Zusammenhangs

Für eine Kundenanlage ist notwendig, dass sie sich über ein räumlich zusammenhängendes Gebiet erstreckt ([EnVR 66/18](#)). Für den BGH ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sie sich über mehrere Grundstücke erstreckt oder nicht. Ebenfalls unerheblich ist, ob eine Straße kreuzt und ob es sich dabei um eine Durchgangsstraße handelt oder nicht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Grundstücke aneinander angrenzen und damit ein begrenztes Gebiet darstellen. Nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke können eingeschlossen werden. *Quelle: DIHK*

## Titandioxid: Verordnung zur Einstufung veröffentlicht

Am 18. Februar 2020 wurde die [Verordnung \(EU\) 2020/217](#) zur CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese betrifft u.a. die Einstufung von Titandioxid.

Die Verordnung - und damit die **Einstufung von Titandioxid in Pulverform, Carc. 2 (H351; Einatmen)** - trat damit

Erläuternd zur Einstufung und den damit verbundenen Pflichten enthält die Verordnung folgende besonders relevante Hinweise (mit freundlicher Unterstützung des VCH):

- Die Einstufung als »karzinogen bei Einatmen« gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von

am 9.3.2020 in Kraft. Für die anschließenden 18 Monate kommt es zu einer Übergangszeit zur Umsetzung, ehe die mit der Verordnung verbundenen Anforderungen im September 2021 für Unternehmen verpflichtende Wirkung entfalten.

Darüber hinaus enthält die Verordnung weitere harmonisierte Einstufungen, u. a. eine strengere Einstufung von Kobalt.

mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq 10 \mu\text{m}$ . (Anmerkung 10).

- Zur Kennzeichnung (Anhang II, Teil 2): Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung
  - von flüssigen Gemischen, die mindestens 1 % Titan-dioxidpartikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens  $10 \mu\text{m}$  enthalten, muss folgenden Hinweis tragen: EUH211: »Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.«
  - von festen Gemischen, die mindestens 1 % Titan-dioxidpartikel enthalten, muss folgenden Hinweis tragen: EUH212: »Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.«
  - von flüssigen und festen Gemischen, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und nicht als gefährlich eingestuft wurden sowie mit EUH211 oder EUH212 gekennzeichnet sind, muss zusätzlich den Hinweis EUH210 tragen. *Quelle: DIHK*



## Rechtsfolgen der Chemikalien-Einstufung - Datenbank unterstützt bei Einschätzung von Chemikalien

Die Datenbank der BAuA ermöglicht es dem Nutzer, sich schnell und umfassend darüber zu informieren, ob die von ihm verwendeten Chemikalien aufgrund ihrer Einstufung rechtlichen Normen unterliegen.

Aus den Informationen der Datenbank lassen sich mögliche Folgen für Einsatz und Verwendung der Stoffe ableiten. Zudem können Nutzerinnen und Nutzer erkennen, wie die jeweiligen Rechtsfolgen beschaffen und an wen sie adressiert sind.

Die Datenbank hat zwei Bestandteile: zum einen beinhaltet sie die direkt an die CLP-Verordnung geknüpften Folgen, zum anderen die noch an das alte Recht gekoppelten Regelungen (Richtlinien 1999/45/EG und 67/548/EWG). Die Datenbank wurde mittels einer Recherche im Jahr 2019 aktualisiert. *Quelle: BAuA*

» [Datenbank Rechtsfolgen nach CLP \(Teil A\)](#)

» [Datenbank Rechtsfolgen nach Stoff-/Zubereitungsrichtlinie \(Teil B\)](#)



## Prüfzusammenfassung: Neue Auflage zum Versand von Lithium-Batterien

Seit 1.1.2020 müssen die Informationen zum bestandenen UN 38.3 Test durch den Hersteller und durch nachfolgende Vertreiber anders dokumentiert werden als bisher und auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Als Grundlage kann weiterhin der UN 38.3-Prüfbericht dienen, aber nun werden zusätzlich z.B. die kompletten Adress-Angaben inklusive Telefonnummer, Email-Adresse und Webseite gefordert.

Für große Lithium-Zellen und Lithium-Batterien sind auch weitere technische Anforderungen zu bestätigen.

Ohne diese Nachweise besteht ein Transportverbot.

Diese Vorgaben gelten für Lithium-Zellen und Lithium-Batterien allein, in Geräten eingebaut, mit Geräten ver-

Auch als Versender von Lithiumzellen und -batterien benötigen Sie die UN 38.3-Prüfungszusammenfassung vom Batterie- oder Gerätehersteller oder vom Lieferanten, so dass Ihre Firma diese auf Nachfrage einer Behörde, einem Spediteur oder einem Kunden zur Verfügung stellen kann.

Und im Moment müssen sich auch noch schriftlich bestätigen lassen, dass die Lithium-Zellen und Lithium-Batterien nach einem QM-Programm hergestellt wurde. Im UN Subkomitee der Experten wird bereits diskutiert diese Anforderung allein den Herstellern von Lithium-Zellen und Lithium-Batterien in die Verantwortung zu geben.

packt im Luftverkehr nach ICAO TI / IATA DGR, Straßenverkehr nach ADR und im Seeverkehr nach IMDG Code – weltweit. *Quelle: [Strober und Partner](#)*

Unter dem angegebenen Link sind auch Ausnahmen genannt, unter denen Lithiumzellen / Lithiumbatterien auch ohne UN 38.3-Test transportiert werden können.

## Schulungsbescheinigungen nach ADR und für Gefahrgutbeauftragte bleiben länger gültig

**ADR-Schulungsbescheinigungen**, die zwischen dem 1. März und 1. November 2020 ablaufen, behalten ihre Gültigkeit bis zum 30. November 2020. Betroffene Fahrerinnen und Fahrer sollten die Multilaterale Vereinbarung M324 als Kopie im Fahrzeug mitführen.

Ebenfalls behalten Schulungsnachweise von **Gefahrgutbeauftragten**, die zwischen dem 1. März und 1. November 2020 ablaufen, ihre Gültigkeit bis zum 30. November 2020. *Quelle: [IHK Reutlingen](#)*

» [Multilaterale Vereinbarung M324 als Download](#)

## Laserstrahlung - Eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung

Diese [Handlungshilfe Laserstrahlung](#) wurde vom Amt für Arbeitsschutz des Landes Hamburg gemeinsam mit der BG ETEM, der BAuA, der Unfallkasse Nord, der VBG sowie der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Nord gGmbH (GSI SLV Nord) erarbeitet, um Betriebe bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Gefährdungen durch Laserstrahlung zu unterstützen.

Hinweis: Die Erfüllung der Anforderungen der Arbeitschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) können Arbeitgeber nur durch Anwendung der Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS) für sich in Anspruch nehmen (Vermutungswirkung). *Quelle: BAuA*

## BAuA-Analyse: Was kostet Arbeitsunfähigkeit?

2018 summierte sich die gemeldete Arbeitsunfähigkeit der abhängig Beschäftigten auf über 700 Millionen Tage. Auf dieser Basis schätzt die BAuA die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle auf insgesamt 85 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung auf 145 Milliarden Euro.

Die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit je Arbeitnehmer/-in betrug 2018 17,4 Tagen. Daraus ergeben sich für das untersuchte Jahr 2018 insgesamt 708,3 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage.

In ihrer Analyse hat die Bundesanstalt auch branchenspezifische Auswertungen der volkswirtschaftlichen Kosten vorgenommen: Besonders hohe Produktionsausfallkosten entstehen demnach im produzierenden Gewerbe sowie im Sektor »Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung,

Gesundheit«. Ursachen bezogen stehen bei den Produktionsausfallkosten »Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes« sowie »Psychische und Verhaltensstörungen« ganz oben. *Quelle: IHK Lippe zu Detmold und BAuA*



## Sicher und gesund im Home-Office

Aus Infektionsschutzgründen planen viele Unternehmen derzeit [oder haben es schon getan], Beschäftigte ins Home-Office zu schicken, oder haben dies bereits getan. Nicht überall wird es jedoch fest eingerichtete Telearbeitsplätze geben. Wenn vorhanden, ist das heimische Arbeitszimmer mit Schreibtisch und Bürostuhl der beste Platz zum Arbeiten. Aber auch wenn der heimische Küchentisch als Lösung erhalten muss, können Beschäftigte die Arbeit sicher und entspannt gestalten.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben folgende Tipps:

- Gerät so aufstellen, dass möglichst keine Fenster oder Lichtquellen sich darin spiegeln oder ins Gegenlicht geschaut werden muss. Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- Der Abstand zum Bildschirm sollte 50 bis 70 cm betragen.
- Separate Tastatur, Maus und wenn vorhanden auch einen separaten Bildschirm für Arbeiten am Notebook nutzen, da sie eine ergonomischere Arbeitshaltung ermöglichen.
- Am besten schaut man entspannt von oben auf den Bildschirm herab, so als würde man ein Buch lesen. Für optimales Sehen sollte der Monitor so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft. So ist sichergestellt, dass der Kopf beim Blick auf den Monitor leicht gesenkt ist, was Verspannungen vorbeugt.
- Öfter die Sitzhaltung ändern und Bewegungspausen machen, um Verspannungen im Rücken vorzubeugen.

Den ganzen Artikel gibt es bei der [DGUV](#) und grafisch aufbereitet bei der [VBG](#).

Übrigens: Mitarbeiter sind auch im Homeoffice unfallversichert. Was es darüber zu wissen gilt, stellt die [DGUV](#) in einem Artikel dar.



## Corona-Herausforderung aus dem Blickwinkel von Führungskräften

Das Führungskräfte-Magazin Topeins beschäftigt sich derzeit mit mehreren Artikeln mit dem Thema.

- [Corona: Für den Ernstfall gerüstet](#)
- In Zeiten des Homeoffice: [Gut führen aus der Ferne](#)
- Und dazu passend bzw. ergänzend: [Tipps für Führungskräfte: Beschäftigte stärken](#)



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 203-071](#) »Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel - Organisation durch den Unternehmer«
- [DGUV Information 213-106](#) »Explosionsschutzdokument«
- [DGUV Grundsatz 311-003](#) »Erstellen von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung«